



Bebauungsplan „Solarpark Ahldorf“,
Stadt Horb am Neckar

Zusammenfassende Erklärung gemäß
§10a Abs. 1 BauGB

Stand 31.07.2023

Auftraggeber

Künster Architektur + Stadtplanung

Bearbeitung

Laura Bäumler

Inhalt

1	Ziel des Verfahrens	3
2	Berücksichtigung der Umweltbelange	3
3	Verfahrensablauf	4
3.1	Frühzeitige Beteiligung	4
3.2	Öffentliche Auslegung	7
4	Planungsalternativen	9

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

1 Ziel des Verfahrens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nordöstlich der Autobahnabfahrt Horb am Neckar geschaffen.

Gem. § 4 Abs. 1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung des Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 ist eine Minderung um mind. 65 % vorgesehen. Gemäß des Forschungsvorhabens „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ ist zur Erreichung der Klimaschutzziele einerseits eine Energieeinsparung und andererseits eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch erforderlich. Der Anteil an erneuerbaren Energien muss bis 2030 auf 31 % und bis 2050 auf ca. 80 % steigen. Zur Erreichung dieser Ziele wird jede neue Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien benötigt.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Neben der Auswertung vorhandener Daten, wurde eine Bio- toptypenkartierung im Maßstab 1:1 000, eine Erfassung der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) sowie faunistische Erhebungen zu den Artengruppen Vögel und Reptilien durchgeführt.

Zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen wurden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung
2. Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen
3. Schutz und Wiederherstellung von Böden
4. Versickerung von Niederschlagswassers
5. Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen
6. Entwicklung von extensiv genutztem Grünland
7. Entwicklung von mageren Säumen
8. Entwicklung von Ackerrandstreifen

Durch die festgesetzten Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen auf das unbedingt erforderliche Maß gesenkt. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden durch planinterne Maßnahmen vollständig kompensiert.

3 **Verfahrensablauf**

In den beiden nachfolgenden Kapiteln werden die wesentlichen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren kurz beschrieben und die Abwägungsentscheidung wird dargestellt.

3.1 **Frühzeitige Beteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden vom 31.10.2022 bis 02.12.2022 durchgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Es wird angeregt, die saP um die Erfassungszeiten zu ergänzen. Zudem unterscheiden sich die Revierzentren der Feldlerche zwischen dem Umweltbericht und der saP. Der Umfang des Ausgleichs pro Feldlerchenrevier hat 0,25 ha zu betragen.

Abwägung

Die Anmerkungen werden berücksichtigt. Die Erfassungszeiten werden ergänzt. Die Unterschiede der Revierzentren ergeben sich aus unterschiedlichen Erfassungsjahren. Der Umweltbericht stellt den aktuellen Stand dar. Die separate saP wird nicht mehr ausgelegt. Es werden mind. 0,25 ha Ausgleichsfläche pro Feldlerchenrevier vorgesehen.

Aufgrund der hohen Prognoseunsicherheit bzgl. des geplanten Umgangs mit der Feldlerche wird ein Monitoring der Population im 1., 3. und 10. Jahr ab Betriebsbeginn für erforderlich gehalten.

Abwägung

Die Anmerkung wird teilweise berücksichtigt. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird ein Monitoring der Feldlerchen-Population im 2. und 3. Jahr ab Betriebsbeginn vorgesehen. Zusätzlich erfolgt alle 5 Jahre ein maßnahmenbezogenes Monitoring der CEF-Maßnahme, bei dem die Eignung der Habitatstrukturen überprüft wird.

Es wird auf Unterschiede zwischen der saP und den planungsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich des Reihenabstandes der Module hingewiesen.

Abwägung

Die Anmerkung wird nicht berücksichtigt. Die Inhalte der saP und der planungsrechtlichen Festsetzungen stehen in keinem Widerspruch zueinander.

In die planungsrechtlichen Festsetzungen soll übernommen werden, dass eine Vergrämung der Feldlerche erst durchgeführt werden darf, wenn die CEF-Maßnahme funktionsfähig ist. Es soll ergänzt werden, dass einer Beweidung eine Nachmahd folgt und dass eine Beweidung

erst 2 Jahre nach Ansaat erfolgen darf. Der Ausschluss von Herbiziden soll gleichermaßen für die Zaunanlage gelten.

Abwägung

Die Anmerkungen werden berücksichtigt. Die Maßnahmen werden entsprechend ergänzt.

Es wird angeregt Optionen der technischen Ausführung der Aufständerung zu prüfen und die Ausführungsvariante in den Unterlagen darzustellen, da dies Auswirkungen auf die Pflege der Wiese, den Beeinträchtigungsumfang der Feldlerche und die landwirtschaftlichen Belange hat.

Abwägung

Die Anmerkung wird nicht berücksichtigt. Die technische Ausführung des Solarparks muss die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen ermöglichen. Technische Optionen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht ergänzt.

Es soll die Vereinbarkeit zwischen Beweidung und Habitaterhalt (CEF-Flächen) bzgl. der Feldlerche erläutert werden.

Abwägung

Die Anmerkung wird berücksichtigt. Die Erläuterungen werden im Umweltbericht ergänzt.

Es wird angeregt die CEF-Maßnahme für die Feldlerche innerhalb der Solaranlage und nicht randlich zu positionieren. Zudem soll die Fläche als Blühstreifen angelegt werden.

Abwägung

Die Anmerkungen werden nicht berücksichtigt. Auch ohne eine Positionierung innerhalb der Anlage ist von einer teilweisen Nutzung des Solarparks durch Feldlerchen auszugehen. Vorsorglich wird für zwei Reviere eine CEF-Maßnahme umgesetzt. Diese könnte sich auch im weiteren Umfeld des Vorhabens befinden. Eine Positionierung innerhalb der Anlage ist nicht erforderlich. Sowohl Schwarzbuche als auch Blühstreifen sind erprobte Maßnahmen für die Feldlerche. Der Erfolg der Maßnahme wird durch ein Monitoring überprüft.

Eine visuelle Abschätzung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist anhand der bisherigen Unterlagen nur schwer möglich. Es wird um Ergänzung gebeten.

Abwägung

Die Anmerkung wird berücksichtigt. Ergänzend wurde eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Zudem wird die Lage der Fotostandorte ergänzt.

Es wird empfohlen weitere Strukturelemente in der Anlage zu verorten (z.B. Steinriegel). Zudem wird empfohlen die bestehenden Heckenstrukturen als Einfriedung zu nutzen und dadurch auf größere Teile der Zaunanlage zu verzichten.

Abwägung

Die Anmerkungen werden nicht berücksichtigt. Die Anlage weiterer Strukturelemente ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich. Auf die Anlage pflegeintensiver Strukturen wird daher verzichtet. Die Hecke kann nicht als Einfriedung genutzt werden. Aus Versicherungsgründen ist eine vollumfängliche Einzäunung erforderlich.

Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden gelangen. Es wird um Berücksichtigung weiterer Maßnahmen zum Bodenschutz gebeten. U.a. sind verzinkte Pfosten gegen das Auslösen von Metallionen zu sichern.

Abwägung

Die Anmerkungen werden teilweise berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis zu wassergefährdenden Stoffen wird in den Unterlagen ergänzt. Die Maßnahme zum Bodenschutz wird überwiegend entsprechend ergänzt. Die Gestelle sind verzinkt. Ein Auslösen der Metallionen ist im Allgemeinen unbedenklich und betrifft allgemein Stahlstrukturen, die direkt im Boden verankert sind.

Es wird auf die landwirtschaftlichen Belange hingewiesen. Insbesondere den Entzug von Flächen der Vorrangflur I, der Lage des Gebiets in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft (gem. Regionalplan) sowie der fehlenden Standortalternativenprüfung. Aus diesen Gründen ist der vorgelegte Bebauungsplan abzulehnen.

Abwägung

Die Anmerkung wird teilweise berücksichtigt. Der Regionalverband Nordschwarzwald sowie das Regierungspräsidium Karlsruhe erheben keine Bedenken gegenüber der Lage des Vorhabens. Die geänderten gesetzlichen Grundlagen sind zu beachten, nach denen die Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dient. Die erneuerbaren Energien sind als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen.

Es werden Hinweise zur Geotechnik und zum Grundwasser gegeben.

Abwägung

Die Anmerkungen werden berücksichtigt. Die Hinweise werden in den Unterlagen ergänzt.

Es wird auf die 40 m breite Anbauverbotszone der angrenzenden Autobahn hingewiesen, welche nachzeitigem Planungsstand nicht eingehalten wird. Zudem wird um Aufnahme verschiedener Hinweise zur angrenzenden Autobahn gebeten. U.a. ist ein Blendgutachten zu erstellen.

Abwägung

Die Anmerkungen werden berücksichtigt. Der Abstand zur Autobahn wird eingehalten. Die Hinweise werden überwiegend in den Schriftlichen Teil aufgenommen. Ein Blendgutachten wurde bereits erstellt. Dies bestätigt, dass eine Beeinträchtigung des Verkehrs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Der entsprechende Hinweis wird daher nicht aufgenommen.

3.2 Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Solarpark Ahldorf“ nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten vom 15.05.2023 bis 16.06.2023.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Es wird angemerkt, dass nicht ersichtlich ist, wie die Blühbrache von der Weidenutzung ausgenommen wird. Sollte sich im Rahmen des Monitorings herausstellen, dass die Blühbrache nicht funktionsfähig ist, so wäre diese an anderer Stelle zu verorten.

Abwägung

Die Anmerkungen werden berücksichtigt. Die Blühbrache befindet sich außerhalb der Umzäunung und wird nicht beweidet. Falls erforderlich, wird vom Vorhabenträger eine externe Fläche zur Verfügung gestellt.

Bei dem geplanten Erfolgsmonitoring sind auch die Reviere der Feldlerche im Umfeld des Vorhabens im Hinblick auf eine mögliche Vergrämung zu berücksichtigen.

Abwägung

Die Anmerkung wird berücksichtigt. Das genaue Vorgehen des Monitorings wird jeweils zwischen dem durchführenden Ökologen und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Für den Boden sollen schutzgutinterne Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Der beschriebene Auftrag des Oberbodens auf angrenzenden Ackerflächen soll konkretisiert werden. Es ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Im vorliegenden Fall reicht ein Konzept in reduzierter Form aus. Die Flächen sollten vor Baubeginn zur Herstellung einer stabilen Grasnarbe mit einer Grünlandmischung eingesät werden.

Abwägung

Die Anmerkungen werden nicht berücksichtigt. Ausgleich und Ersatz sind gleichwertig. Ein vorrangig schutzgutinterner Ausgleich für das Schutzgut Boden ist daher nicht erforderlich. Im Rahmen des Vorhabens fällt nicht ausreichend Oberboden an, um den Aufwand für einen externen Auftrag zu rechtfertigen. Der genaue Umfang des Bodenschutzkonzeptes wird vor Einreichung des Baugesuchs mit

der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Die Vorbereitung der Baufläche wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geregelt.

Durch das Vorhaben sind agrarstrukturelle Belange in erheblichem Umfang betroffen. Aufgrund der Beanspruchung von 12,13 ha hochwertigen Ackerlands bestehen weiterhin größte Bedenken gegen den konkreten Standort. Durch die Entwicklung einer FFH-Mähwiese kann es zu einem dauerhaften Verlust der Ackerflächen kommen. Die Eingrenzung der Standortalternativenprüfung auf Autobahnen und Schienentrassen wird bemängelt. Zudem sind weitere agrarstrukturelle Belange, wie Flächenverluste, erhöhter Flächendruck, Preissteigerungen zu berücksichtigen.

Abwägung

Die Anmerkung wird berücksichtigt. Die agrarstrukturellen Belange werden weiter ausgeführt. Der prozentuale Flächenentzug hochwertiger Flächen für Horb am Neckar und den Landkreis Freudenstadt ist gering. Der Plangeber hält diesen Entzug für vertretbar. Die Entwicklung einer FFH-Mähwiese auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche ist unwahrscheinlich. Die Standortalternativenprüfung wird um agrarstrukturelle Belange ergänzt. Benachteiligte Gebiete werden nicht in die Suchraumkulisse aufgenommen, da diese nicht so anzusetzen sind, wie die privilegierten Flächen.

Bei der Beweidung bzw. der Nachmahd sind die Brutzeiten/-plätze der Feldlerche zu berücksichtigen. Es kommt zu einem Verlust von 2 von 4 Brutstätten der Feldlerche. Dies entspricht einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population und somit einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Die Wasserversorgung des Bodens unter den Solarmodulen muss dauerhaft gewährleistet sein (z.B. durch eine Tröpfchenbewässerung). Der Abstand zwischen den Modulen von 3,5 m sollte nicht unterschritten werden. Es ist unklar, wohin die Feldlerchen innerhalb des Solarparks während der Bauzeit vergrämt werden sollen. Das Monitoring sollte auch weitergeführt werden, wenn eine Begutachtung positiv ausfällt. Zudem sollte die Entwicklung der Vegetation sowie die langfristige Wirkung der Anlage auf die Offenlandarten ebenfalls betrachtet werden. Tiere sind vor hochspannungsführenden Teilen zu schützen.

Abwägung

Die Anmerkungen werden teilweise berücksichtigt. Die Brutzeit der Feldlerche wird bei der Mahd und der Beweidung berücksichtigt. Bei den festgestellten Revieren im Untersuchungsraum handelt es sich nicht um die lokale Population. Es kommt zu keinem Verstoß gegen das Störungsverbot. Der dauerhafte Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten fällt unter das Beschädigungsverbot. Es ist eine entsprechende CEF-Maßnahme vorgesehen. Die Spalten zwischen den Modulen führen zu einem vergleichbaren Effekt wie eine Tröpfchenbewässerung. Es ist ein Mindestabstand der Module von 3,5 m festgesetzt. Dieser darf nicht unterschritten werden. Die Feldlerchen können während der Bauzeit auf andere landwirtschaftliche Flächen im Umfeld ausweichen. Ggf. kommt es in dem Jahr zu einer

reduzierten Reproduktion, dies ist jedoch nur temporär. Es handelt sich um ein Erfolgsmonitoring. Sobald der Erfolg dokumentiert wurde, ist keine weitere Kontrolle erforderlich. Der Solarpark führt an keiner Stelle Hochspannung.

4 Planungsalternativen

Im Rahmen der durchgeführten Standortalternativenprüfung wurden v.a. Flächen innerhalb einer Entfernung von 200 m zu Schienenwegen und Autobahnen geprüft. In diesen Bereichen sind Freiflächen-PV-Anlagen privilegiert.

Die Bundesautobahn A81 verläuft dabei auf einer Länge von ungefähr 4,8 km durch das Stadtgebiet der Stadt Horb am Neckar (Gemarkungen Ahldorf, Mühringen und Dettensee). Entlang dieser 4,8 km wurden die Bereiche 200 m links und rechts der Autobahn genauer untersucht. Die südlichen 2 km der Bundesautobahn A8 sind links und rechts von Waldflächen belegt. Eine Nutzung dieser Flächen scheidet aus. Die nordwestlichen 2 km bis zur Autobahnanschlussstelle sind von Ahldorf direkt einsehbar. Die Autobahn mit Ihrem Bewuchs links und rechts stellt dabei eine Grenze dar. Die direkte Sichtbeziehung zu Ahldorf soll zwingend vermieden werden, deshalb scheiden die Flächen nordwestlich für eine Nutzung ebenfalls aus. Der nordöstliche Bereich ca. 1 km entlang der Autobahn wird von einer Hochspannungsleitung überzogen. Unterhalb dieser Leitungen scheidet aufgrund von Schatten – und Eisabwurf im Winter die Nutzung der Fläche aus. Damit reduziert sich die potenzielle Fläche entlang der Bundesautobahn für eine Freiflächenphotovoltaiknutzung auf den gewählten Standort.

Satzungsbeschluss
Bebauungsplan und
Örtliche Bauvorschriften

25.07.2023
(Datum)

Ortsübliche Bekanntmachung

19.01.2024
(Datum)

Horb am Neckar, den 22.01.2024
(Datum)